

**1433/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.03.2021	Änderungen laut Antrag vom 24.03.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>In § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:</i>	
	„(2a) Ausgenommen vom Widerspruchsrecht gemäß Abs. 2 Z 2 (Situatives Opt-Out) sind ambulante Laborbefunde gemäß § 13 Abs. 3 Z 2.“	(2a) Ausgenommen vom Widerspruchsrecht gemäß Abs. 2 Z 2 (Situatives Opt-Out) sind ambulante Laborbefunde gemäß § 13 Abs. 3 Z 2.